

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) / Garantie

Mobil in Time AG (Stand 8. Dezember 2020)

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für sämtliche Verträge betreffend Energieversorgungsgarantien (nachfolgend "Energiegarantievertrag" genannt), welche die „Mobil in Time AG“ mit Sitz in Diessenhofen TG (nachfolgend „MIT“ genannt) mit Kunden abschliesst. Die AGB gelten auch für damit zusammenhängende Service- und Beratungsdienstleistungen. Bei jeder Bestellung eines Kunden bei MIT gelten diese AGB als Bestandteil der Energiegarantieverträge.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten für das Vertragsverhältnis mit MIT nicht, es sei denn MIT hat diesen schriftlich und ausdrücklich zugestimmt.
3. Angebote von MIT sind unverbindlich (Art. 7 Abs. 1 OR). Ein Vertrag zwischen dem Kunden und MIT kommt erst zustande, sobald MIT dem Kunden eine Auftragsbestätigung zustellt und der Kunde diese explizit oder durch Stillschweigen bestätigt.
4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Beschriftungen, Logos und dergleichen) stehen im geistigen Eigentum von MIT. Sie dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung von MIT Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 2 Vertragsabschluss und Wirkungen

1. Ein Energiegarantievertrag kommt mit der Zusendung einer schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung durch MIT und deren Bestätigung durch den Kunden zustande. Erfolgt innert drei Tagen nach Versand der Auftragsbestätigung keine Rückmeldung durch den Kunden, gilt die Auftragsbestätigung als bestätigt.
2. Vom Kunden angebrachte handschriftliche Änderungen auf der Auftragsbestätigung werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von MIT bestätigt werden.

§ 3 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Mit dem Energiegarantievertrag gewährt die MIT dem Kunden Garantieschutz. Dieser besteht darin, dass der Kunde im Garantiefall Anspruch darauf hat, mit der MIT einen Mietvertrag abzuschliessen (Optionsrecht), gestützt worauf die MIT dem Kunden eine Ersatzanlage für eine bestimmte Kälte- oder Heizanlage (Garantieobjekt) innert einer bestimmten Zeit (Interventionszeit) liefert, montiert und in Betrieb nimmt (Garantieleistung).
2. Für das Garantieobjekt, die Interventionszeit sowie die Garantieleistung gelten die im Energiegarantievertrag getroffenen Vereinbarungen, subsidiär die in diesen AGB enthaltenen Bedingungen.

§ 4 Allgemeines - Geltungsbereich

1. Als Energiegarantieverträge bietet MIT Halbjahres-, Jahres- und Saison-Garantieverträge an.
2. Halbjahres-Garantieverträge werden befristet für die Dauer eines halben Jahres abgeschlossen.
3. Jahres-Garantieverträge und Saison-Garantieverträge sind unbefristete Verträge. Sie werden für eine Vertragsdauer von einem Jahr abgeschlossen, gerechnet ab dem vertraglich vereinbarten Beginn des Garantieschutzes (Vertragsjahr). Sie verlängern sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vertragsjahres gekündigt werden.
4. Saison-Garantieverträge gibt es in Form von Winter-Saison-Garantieverträgen mit einem Garantieschutz vom 1. Oktober bis 31. März und Sommer-Saison-Garantieverträgen mit einem Garantieschutz vom 1. April bis 30. September.

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung wird im Energiegarantievertrag vereinbart. Sie besteht aus einer einmaligen Vertragsabschlussgebühr sowie einer einmaligen

§ 9 Vertragsbeendigung

1. Befristete Energiegarantieverträge enden mit Ablauf der vereinbarten Dauer.
2. Unbefristete Energiegarantieverträge enden am Ende des Vertragsjahres, wenn sie von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf diesen Termin hin gekündigt werden. Massgebend ist der Zugang der Kündigung beim Vertragspartner.
3. MIT ist berechtigt, den Energiegarantievertrag fristlos per sofort zu kündigen, wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, verstirbt, über ihn der Konkurs eröffnet wird, handlungsunfähig wird oder sonst einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung setzt. Eine fristlose Kündigung ist auch bei Zahlungsverzug des Kunden nach Massgabe von § 7 Ziff. 3 zulässig.
4. Eine Kündigung hat immer schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Garantiefall

1. Der Garantiefall tritt ein, wenn dem Kunden das Garantieobjekt infolge eines technischen Defekts ausfällt.
2. Kein Garantiefall liegt vor, wenn der Ausfall des Garantieobjekts auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Kunden und/oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
3. Die Energiegarantie ist keine Spitzenlastabdeckung.

§ 11 Inanspruchnahme der Garantieleistung

1. Will der Kunde die Garantieleistung in Anspruch nehmen kann, muss er
 1. den Garantiefall über die im Energiegarantievertrag angegebene Notfall-Hotline unter Angabe der Garantievertragsnummer melden; und
 2. sein Optionsrecht auf Abschluss eines Mietvertrags über eine Ersatzanlage gemäss den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen (inklusive den separaten AGB über die Vermietung Wärme und Kälte) und Preislisten von MIT ausüben.
2. Die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Ersatzanlage erfolgt nach Massgabe des entsprechenden Mietvertrags, soweit der Energiegarantievertrag und die dazugehörigen AGB nichts Abweichendes vorsehen.

§ 12 Interventionszeit

1. Die Interventionszeit wird im Energiegarantievertrag vereinbart.
2. Die Interventionszeit ist die Zeitspanne von der Meldung des Garantiefalls inklusive Ausübung des Optionsrechts durch den Kunden bis zur Lieferung
3. Die Interventionszeit verlängert sich entsprechend, wenn:
 1. Verzögerungen bei der Lieferung der Ersatzanlage eintreten, die auf einer Eigenart des Standorts (z.B. Hanglage, Zugänglichkeit etc.) des Garantieobjekts (Grundstück, Gebäude und/oder Gebäude-einrichtung) beruhen;
 2. unvorhergesehene, von MIT nicht zu vertretende Leistungshindernisse eintreten, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt.

§ 13 Schadenersatz

1. MIT haftet für Schäden, die sie mit Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verursacht hat, und für Schäden aus der Verletzung von Leib und Leben, die sie schuldhaft verursacht hat.
2. Jede weitere Haftung der MIT für Schäden wird wegbedungen. Insbesondere für folgende Schäden ist jede Haftung der MIT soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen:
 1. Schäden, die auf ausser-ordentliche Liefer-schwierigkeiten von MIT zurückzuführen sind;

- oder periodisch wiederkehrenden Prämie.
- Die Vertragsabschlussgebühr (dient der Deckung des administrativen Aufwands)
 - Die Prämie ist das Entgelt für den von MiT gewährten Garantieschutz. Die periodisch wiederkehrende Prämie ist nach Massgabe des Energiegarantievertrags jährlich zu bezahlen.

§ 6 Anpassung der Prämie

- Bei unbefristeten Energiegarantieverträgen ist MiT berechtigt, die Prämie auf das nächste Vertragsjahr hin anzupassen.
- Eine Prämienhöhung ist dem Kunden mindestens drei Monate vor Beginn des nächsten Vertragsjahres mitzuteilen. Der Kunde hat diesfalls das Recht, den Energiegarantievertrag innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung der Prämienhöhung auf das Ende des laufenden Vertragsjahrs zu kündigen.
- Eine Prämienenkung kann MiT dem Kunden jederzeit mitteilen. Sie gilt ohne Weiteres ab dem nächsten Vertragsjahr.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- Der Kunde hat die Vergütung nach Massgabe der Vereinbarung im Energiegarantievertrag rechtzeitig zu bezahlen. Massgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto von MiT.
- Ohne anderslautende Vereinbarung im Energiegarantievertrag werden die Vertragsabschlussgebühr sowie die erste Prämie innerhalb von sieben Kalendertagen nach Abschluss des Energiegarantievertrags und die periodisch wiederkehrenden Prämien innerhalb von sieben Kalendertagen nach Beginn des weiteren Vertragsjahres zur Zahlung fällig.
- Leistet der Kunde nicht bei Fälligkeit, so kann MiT ihn mahnen und ihm eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Zahlung ansetzen. Wird die Zahlung auch innert dieser Nachfrist nicht geleistet, ist MiT berechtigt, den Energiegarantievertrag fristlos zu kündigen. Die Vertragsabschlussgebühr bleibt in jedem Fall geschuldet. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

§ 8 Dauer und Ruhen des Garantieschutzes

- Die Dauer (Garantielaufzeit) und der Beginn des Garantieschutzes werden im Energiegarantievertrag vereinbart.
- Leistet der Kunde die Vergütung nicht bei Fälligkeit, so ruht der Garantieschutz, bis die Ausstände beglichen sind. Das Ruhen des Garantieschutzes hat keine Auswirkungen auf die Garantielaufzeit.
- Der Garantieschutz endet in jedem Fall mit der Vertragsbeendigung.

- Schäden im Zusammenhang mit Betriebsunterbrüchen oder -ausfällen (z.B. entgangener Gewinn);
- alle indirekten Schäden und alle reinen Vermögensschäden;
- Schäden, die auf leichte oder mittlere Fahrlässigkeit oder auf Hilfspersonen zurückzuführen sind;
- Schäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

§ 14 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- Alle an MiT gerichteten Erklärungen müssen schriftlich erfolgen. Sie sollen an die Hauptverwaltung von MiT oder an die im Kaufvertrag in dessen Anhängen und Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
Anschrift Hauptverwaltung:
Mobil in Time AG
Mattenstrasse 3
CH-8253 Diessenhofen
- Hat der Kunde eine Änderung seiner Anschrift der MiT nicht mitgeteilt, kann die MiT ihre Erklärungen gegenüber der ihr letzten bekannten Anschrift rechtsgültig abgeben.

§ 15 Nebenabreden, Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen des Energiegarantievertrags oder dieser AGB unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile der Vereinbarungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.
- Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 16 Anzuwendendes Recht; zuständiges Gericht

- Der Vertrag zwischen MiT und dem Kunden sowie alle daraus entspringenden Rechte und Pflichten untersteht Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1).
- Mit Ausnahme zwingender Gerichtsstände sind die ordentlichen Gerichte in Diessenhofen TG ausschliesslich für Streitigkeiten zwischen dem Kunden und MiT zuständig.